

Erläuterungen zur Verordnung des Bundesrats über die kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2022 im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

(Covid-19-Verordnung gymnasiale Maturitätsprüfungen 2022)

1. Ausgangslage

Das Coronavirus wird mit grösster Wahrscheinlichkeit auch in den kommenden Monaten in der Schweiz noch präsent sein. Im Kontext einer sich verändernden Epidemie besteht die Notwendigkeit, dynamisch auf die jeweils entstehenden Herausforderungen zu reagieren, um sich an die jeweilige Situation anpassen zu können.

Mit Verordnung vom 29. April 2020¹ über die Durchführung der kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2020 angesichts der Pandemie des Coronavirus (Covid-19-Verordnung gymnasiale Maturitätsprüfungen) und der Verordnung vom 12. März 2021² über die kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2021 im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2021) wurden die rechtlichen Voraussetzungen für eine Regelung zur Sicherstellung der Durchführung der kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen in den Jahren 2020 und 2021 geschaffen.

Im Hinblick auf die Durchführung der kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2022 müssen auch für dieses Jahr Spezialregelungen für den Fall erlassen werden, dass diese Prüfungen nicht gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden können.

Mit dieser Verordnung regelt der Bundesrat die kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2022 auf Bundesebene in Parallelität zum Plenarbeschluss der EDK vom 2. Februar 2022. Dieser orientiert sich wiederum an den Empfehlungen der SMK vom 22. Dezember 2020.

Neben der vorliegenden Verordnung erarbeitet der Bundesrat Verordnungen zur Durchführung weiterer Qualifikationsverfahren 2022 im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (kantonale Prüfung der eidgenössischen Berufsmaturität, schweizerische Maturitätsprüfung und Ergänzungsprüfung Passerelle). Parallel dazu werden vom SBF1 Verordnungsentwürfe zur Durchführung der Qualifikationsverfahren 2022 der beruflichen Grundbildung und der eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie erarbeitet. Alle genannten Verordnungen sollen am 1. April 2022 in Kraft treten und sind bis am 31. Dezember 2022 befristet. Damit wird für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen.

Oberstes Ziel ist es, die Qualifikationsverfahren 2022 in den erwähnten Bereichen gemäss geltendem Prüfungsrecht durchzuführen. Sämtliche betroffenen Akteure sind denn auch aufgefordert, alle möglichen und notwendigen organisatorischen Massnahmen für eine entsprechende Umsetzung zu treffen.

¹ AS 2020 1399

² AS 2021 159

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Der Bundesrat erlässt die vorliegende Verordnung gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991³ und auf Artikel 60 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006⁴.

Artikel 1 Gegenstand, Grundsätze und Zweck

Artikel 1 regelt die kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2022 (Maturitätsprüfungen 2022) angesichts der Covid-19-Epidemie (Abs. 1).

Absatz 2 legt fest, dass die Prüfungen grundsätzlich gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen stattfinden (vgl. Ziff. 1 Beschluss Plenarversammlung EDK vom 2. Februar 2022).

Die Durchführung wird von den Kantonen sichergestellt. Die gesundheitspolizeilichen Vorgaben von Bund und Kantonen sind dabei einzuhalten (Abs. 3).

Sofern die epidemiologische Lage die ordentliche Durchführung der Prüfungen 2022 aus zwingenden gesundheitspolizeilichen Gründen – namentlich, wenn Kandidatinnen und Kandidaten sich nicht an den Prüfungsort begeben können – nicht zulässt, schafft die Verordnung die Möglichkeit, dass die Kantone die Prüfungen auf eigenen Beschluss in Abweichung von den geltenden Bestimmungen durchführen können. Die Kantone müssen sich bei ihren Beschlüssen an die vorliegende Verordnung respektive den Plenarbeschluss der EDK halten (Abs. 4; vgl. Ziff. 2 Beschluss Plenarversammlung EDK vom 2. Februar 2022).

Die vorliegende Verordnung bezweckt, dass die Prüfungen 2022 in den Kantonen unter möglichst einheitlichen Rahmenbedingungen stattfinden (Abs. 5 Bst. a). Zudem sollen sie eine Überprüfung der erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen erlauben, die derjenigen nach der Maturitätsanerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995⁵ (MAV) gleichwertig ist (Abs. 5 Bst. b).

Artikel 2 Prüfungsfächer

Die Kantone können unter der Voraussetzung, dass ein Szenario gemäss Artikel 1 Absatz 4 eintritt, in Abweichung von Artikel 14 MAV auf die Durchführung der Maturitätsprüfungen ganz oder teilweise verzichten.

Artikel 3 Ermittlung der Maturitätsnoten

Absatz 1 regelt den Fall, in welchem nur eine der beiden Prüfungen (schriftlich oder mündlich) durchgeführt werden kann (vgl. Ziff. 4 Beschluss Plenarversammlung von 2. Februar 2022).

Absatz 2 regelt den Fall, in welchem keine Abschlussprüfung durchgeführt werden kann (vgl. Ziff. 3 Beschluss Plenarversammlung EDK vom 2. Februar 2022).

Artikel 4 Mitteilungspflicht

Wenn die zuständige kantonale Behörde beschliesst, im Rahmen dieser Verordnung vom geltenden Recht abzuweichen, muss sie der SMK umgehend Mitteilung erstatten (vgl. Ziff. 5 Beschluss Plenarversammlung EDK vom 2. Februar 2022).

Artikel 5 Nichtbestehen

Der Kanton bietet den Maturandinnen und Maturanden, welche die Maturitätsprüfung 2022 nach der vorliegenden Verordnung nicht bestehen, die Gelegenheit, die nicht durchgeführten Prüfungen rechtzeitig vor Beginn des Herbstsemesters 2022 zu absolvieren (Abs. 1, vgl. Ziff. 6 Beschluss Plenarversammlung EDK vom 2. Februar 2022). Diese Prüfungen sind nicht als zweiter Prüfungsversuch im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 MAV zu werten.

³ SR 414.110

⁴ SR 811.11

⁵ SR 413.11

Die Maturitätsnoten der genannten Prüfungen werden nach den ordentlichen Bestimmungen von Artikel 15 MAV ermittelt (Abs. 2, vgl. Ziff. 6 Beschluss Plenarversammlung EDK vom 2. Februar 2022).

Artikel 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt per 1. April 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.